99066002058004

Insolvenzverfahren Durchführung Nachlassinsolvenzverfahren

Heruntergeladen am 05.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000013389/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066002058004
Leistungsbezeichnung I	Insolvenzverfahren Durchführung Nachlassinsolvenzverfahren
Leistungsbezeichnung II	Nachlassinsolvenzverfahren beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Nachlass überschuldet, Nachlassschulden loswerden, Nachlass bankrott
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.04.2025
Fachlich freigegen durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	§§ 1975 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1975.html https://www.gesetze-im-internet.de/inso/__315.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__780.html
Teaser	Wenn Sie geerbt haben und der Nachlass mehr Schulden als Vermögen hat, können Sie ein Nachlassinsolvenzverfahren beantragen. So verhindern Sie, dass Sie persönlich für die Schulden haften.
Volltext	Wenn jemand verstirbt, geht das gesamte Vermögen, also die Erbschaft, auf die Erbinnen und Erben über. Mit der Annahme der Erbschaft übernehmen Sie aber nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden der verstorbenen Person. Das bedeutet, dass Sie in der Regel auch mit Ihrem eigenen Vermögen für diese Schulden haften.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis, dass Sie Erbin oder Erbe sind (zum Beispiel Erbschein oder Testament) oder • Nachweis, dass Sie Gläubigerin oder Gläubiger sind

Modul	Sachverhalt
	(zum Beispiel Unterlagen, die belegen, dass Sie eine Forderung gegen den Erblasser haben, wie Urteile oder Verträge) • Liste mit allen Nachlassgegenständen und Vermögenswerten (Nachlassverzeichnis) • Liste mit allen Gläubigern (Gläubigerverzeichnis)
Voraussetzungen	• Sie sind Erbin oder Erbe Nachlassverwalter Nachlasspfleger Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht oder Nachlassgläubiger. • Es liegt ein Grund für die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens vor, wie Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder gegebenenfalls drohende Zahlungsunfähigkeit. • Die Kosten für das Nachlassinsolvenzverfahren können wahrscheinlich mit dem geerbten Vermögen bezahlt werden.
Kosten	Es fallen Kosten an. Die Höhe der Kosten wird nach dem Wert des Nachlasses berechnet; zusätzlich sind eventuell weitere Kosten zu tragen zum Beispiel Kosten für den Sachverständigen.
Verfahrensablauf	• Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens wird formuliert und zusammen mit den weiteren erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Insolvenzgericht eingereicht. • Sie erstellen eine Liste mit allen Nachlassgegenständen und Vermögenswerten sowie sämtlicher Gläubiger. Wenn Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann Ihre Haftungsbeschränkung wegfallen. • Sie reichen die Listen beim zuständigen Insolvenzgericht ein und beantragen die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens mit den erforderlichen Unterlagen. • Das Insolvenzgericht prüft Ihren Antrag und Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert es weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Wenn nicht alle Erbinnen und Erben den Antrag stellen, wird das Insolvenzgericht die übrigen Erbinnen und Erben zunächst anhören. • Das Insolvenzgericht prüft, ob ein Grund für die Eröffnung des Verfahrens besteht und ob genug

Modul	Sachverhalt
	Vermögen vorhanden ist, um die Verfahrenskosten zu bezahlen. Dafür beauftragt das Gericht in der Regel eine Sachverständige oder einen Sachverständigen mit einem Gutachten. • Das Insolvenzgericht eröffnet das Nachlassinsolvenzverfahren.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall ab.
Frist	Beantragen Sie als Erbin oder Erbe das Nachlassinsolvenzverfahren unverzüglich, wenn der Nachlass überschuldet oder zahlungsunfähig ist. Sie können sonst für Schäden haftbar gemacht werden, die den Gläubigerinnen und Gläubigern entstehen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Beim Amtsgericht findet keine Rechtsberatung statt. Wenden Sie sich an befugte Rechtsanwälte oder Notare.
Rechtsbehelf	Sofortige Beschwerde
Kurztext	• Erbin oder Erbe haften auch mit Ihrem eigenen Vermögen für die Schulden des Erblassers • Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens oder durch Nachlassverwaltung kann Haftung auf den Nachlass beschränken • Erbe ist dann jedoch nicht mehr verfügungsberechtigt • Ist der Wert des Nachlasses zu gering ist, um die Kosten eines Nachlassinsolvenzverfahrens zu decken, ist ratsam Hilfe von Fachleuten mit besonderen Kenntnissen im Erb- und Insolvenzrecht einzuholen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)